

# Preisblatt Stadtwerke Lindenberg GmbH für den Netzzugang Gas

Inklusive vorgelagerter Netze  
 gültig ab 01.01.2012

## 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausseispunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Lindenberg GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausseispunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

## 2. Netzentgelt

### 2.1 Entgelt bei Ausseispung an nicht leistungsgemessenen Ausseispunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub>: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausseispung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

| Arbeitsbereich | Jahresarbeit<br>Untergrenze | Jahresarbeit<br>Obergrenze | Grundpreis<br>GP | Arbeitspreis<br>AP |
|----------------|-----------------------------|----------------------------|------------------|--------------------|
| i              | kWh                         | kWh                        | €/Jahr           | ct/kWh             |
| 1              | 0                           | 1.000                      | 0,00             | 1,782              |
| 2              | 1.001                       | 4.000                      | 4,17             | 1,365              |
| 3              | 4.001                       | 50.000                     | 13,17            | 1,140              |
| 4              | 50.001                      | 300.000                    | 49,67            | 1,067              |
| 5              | 300.001                     | 1.000.000                  | 196,67           | 1,018              |
| 6              | 1.000.001                   | 1.500.000                  | 626,67           | 0,975              |

Der jährliche Grundpreis wird mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausseispunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis.

Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 20.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 241,17 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von € 13,17 im Jahr und dem Produkt aus der Jahresmenge von 20.000 kWh und dem AP (1,14 ct/kWh) in Höhe von € 228,00.

## 2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A<sub>i</sub>: Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

| Arbeitsbereich | Jahresarbeit<br>Untergrenze<br>kWh | Jahresarbeit<br>Obergrenze<br>kWh | Sockelbetrag<br>A<br>€/Jahr | Arbeitspreis<br>AP<br>ct/kWh |
|----------------|------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 1              | 0                                  | 1.000.000                         | 0,00                        | 0,296                        |
| 2              | 1.000.001                          | 2.000.000                         | 230,00                      | 0,273                        |
| 3              | 2.000.001                          | 5.000.000                         | 850,00                      | 0,242                        |
| 4              | 5.000.001                          | 8.500.000                         | 2.550,00                    | 0,208                        |
| 5              | 8.500.001                          | 13.000.000                        | 4.760,00                    | 0,182                        |
| 6              | 13.000.001                         | 20.000.000                        | 7.620,00                    | 0,160                        |

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Sockelbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

## 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

### 2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro pro Jahr}]$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)  
i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P  
L<sub>i</sub>: Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]  
LP<sub>i</sub>: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes (Gaswirtschaftsjahr) oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Gaswirtschaftsjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

| Arbeitsbereich | Jahreshöchstleistung<br>Untergrenze<br>kW | Jahreshöchstleistung<br>Obergrenze<br>kW | Sockelbetrag<br>L<br>€/Jahr | Leistungspreis<br>LP<br>€/kW |
|----------------|---|--|-----------------------------|------------------------------|
| 1              | 0   | 650                                      | 0,00                        | 14,100                       |
| 2              | 651                                       | 1.600                                    | 800,00                      | 12,870                       |
| 3              | 1.601                                     | 2.800                                    | 2.624,00                    | 11,730                       |
| 4              | 2.801                                     | 4.250                                    | 5.312,00                    | 10,770                       |
| 5              | 4.251                                     | 5.900                                    | 8.669,00                    | 9,980                        |
| 6              | 5.901                                     | 8.000                                    | 12.563,00                   | 9,320                        |

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem aus der maximalen Leistung resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

### 2.3.2 Monatsleistungspreissystem

Für Ausspeisestellen mit monatsweisem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, dass der Transportkunde i. d. R. vor dem Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (zur Zeit Gaswirtschaftsjahr mit Beginn zum 01.10.) diese Abnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem anmeldet. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden anteiligen Preise der regulären Leistungsbeziehung nach 2.3.1.

Es erfolgt keine Bestabrechnung zwischen beiden Preissystemen (2.3.1 und 2.3.2).

|        |      |      |      |      |      |      |       |      |      |      |      |       |
|--------|------|------|------|------|------|------|-------|------|------|------|------|-------|
| Monat  | Okt. | Nov. | Dez. | Jan. | Feb. | März | April | Mai  | Juni | Juli | Aug. | Sept. |
| Anteil | 1/12 | 2/12 | 2/12 | 2/12 | 2/12 | 1/12 | 1/12  | 1/12 | 1/12 | 1/12 | 1/12 | 1/12  |

### 2.3.3 Unterbrechbare Kapazitäten

Kunden mit unterbrechbaren Kapazitäten (Abschaltkunden, ...) wird auf den Leistungsanteil des gewälzten Entgeltes der vorgelagerten Netzbetreiber eine Gutschrift in Höhe von bis zu 5,24 Euro/kW, je nach Wahrscheinlichkeit der Unterbrechung, am Ende des Gaswirtschaftsjahres gewährt.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 2.500 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 6 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 46.979,00 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 15.030,00, berechnet mit Sockel A von € 2.550,00 und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,208 ct/kWh) in Höhe von € 12.480,00. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 31.949,00 vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 2.624,00 und mit dem spezifischen Leistungspreis von 11,73 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 29.325,00.

## 2.4 Abrechnungs- und Messentgelte

Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennten Beträgen ausgewiesen.

Für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 6,34 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr. Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 76,08 € im Jahr.

Preise für zusätzliche Abrechnungen erhalten Sie auf Anfrage.

**Tabelle 4:** Entgelte für Abrechnung

|            |             |
|------------|-------------|
| SLP        | RLM         |
| 1x im Jahr | 12x im Jahr |
| €/a        | €/a         |
| 6,34       | 76,08       |

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessen mit 2x täglicher Auslesung (RLM) oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP)). Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

**Tabelle 5:** Entgelte für Messstellenbetrieb

| Zählergruppen |           |            |             |              |               | Zusatzausstattung   |                                 |
|---------------|-----------|------------|-------------|--------------|---------------|---------------------|---------------------------------|
| G1,6 - G6     | G10 - G25 | G40 - G100 | G160 - G400 | G650 - G1600 | G2500 - G6500 | Mengen-<br>umwerter | Daten-<br>speicher und<br>Modem |
| €/a           | €/a       | €/a        | €/a         | €/a          | €/a           | €/a                 | €/a                             |
| 7,80          | 22,38     | 117,27     | 187,64      | 315,99       | 396,62        | 301,41              | 50,18                           |

**Tabelle 6:** Entgelte für Messdienstleistung

| Standardauslesung<br>G1,6 - G6500 |                           |
|-----------------------------------|---------------------------|
| ohne Lastgangmessung (SLP)        | mit Lastgangmessung (RLM) |
| €/a                               | €/a                       |
| 1,50                              | 300,79                    |

Der jährliche Betrag für die Abrechnung, den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird für die nicht leistungsgemessenen Letztverbraucher mit tagesgenauen monatlichen Abschlägen, für die Entnahmestellen mit Leistungsmessung mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Die Umstellung eines Ausspeisepunktes von Leistungsmessung zu Standardlastprofilverfahren bzw. vom Standardlastprofilverfahren zur Leistungsmessung (unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 1 GasNZV) auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zur Zeit 65,00 Euro.

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

## 2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Lindenberg GmbH gelieferten Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet der Stadtwerke Lindenberg GmbH die KA-Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 25.000 Einwohner“.

## 2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Lindenberg, den, 22.12.2011